

**B e s c h l u s s :** die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ramsau am Dachstein wird mit nachstehend angeführtem Inhalt mit Wirkung ab 01. Jänner 2011 beschlossen.

## **Gemeindeamt Ramsau am Dachstein**

# **Abfuhrordnung**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.11.2010 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 56/2006, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Ramsau am Dachstein erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Ramsau am Dachstein anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Ramsau am Dachstein eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrtrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Ramsau am Dachstein im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle).
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### § 3

#### Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst alle Liegenschaften, die von den Fahrzeugen der Abfuhr tatsächlich angefahren werden können. Ausgenommen vom Abfuhrbereich sind folgende Liegenschaften: im Ortsteil Ramsau: Percht Altenteil; im Ortsteil Rössing: Rabinger, Gabäcker, Reitbauer, Jagersberger, Kichler, Burgstaller-Siedlung; im Ortsteil Leiten: Brunneck, Eggl, Eichenheim, Randhäusl; im Ortsteil Vorberg: Haus Winkler. Weiters: Schutzhütten und Almhütten.
- (1a) Der Abfuhrbereich umfasst folgende Liegenschaften, die nicht zum Gemeindegebiet gehören: die Objekte Obere Klaus Nr. 76, 91 und 180.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Ramsau am Dachstein folgende öffentlichen Sammelstellen an den Hauptverkehrsachsen fest:  
Taxative Aufzählung: Burgstaller, Rössing-Gemeindestraße, L 725 Bereich vlg. Percht, Untere Leitenstraße Abzweigung vlg. Eggl, Gemeindestraße Helfererweg.

### § 4

#### Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Anschaffungskosten und Beistellung der Abfallsammelbehälter hat der Nutzungsverpflichtete zu tragen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der

Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen.

(3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.

(4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

(5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht. Die Anschlusspflicht entsteht für jeden Mieter/Pächter einer Wohnung unabhängig von der Anschlusspflicht des Liegenschaftseigentümers.

(6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Schladming kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Ramsau am Dachstein von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und/oder Abfallsammelsäcken gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den vom Abfallwirtschaftsverband Schladming in Übereinstimmung mit der Gemeinde Ramsau am Dachstein festzusetzenden Zeiten im Rahmen der vom Abfallwirtschaftsverband Schladming organisierten mobilen Sperrmüllsammlung auf dem festgelegten Sammelplatz abzugeben.

(5) Die Abgabe von Problemstoffen ist wöchentlich im Altstoffsammelzentrum Ramsau möglich (Öffnungszeiten: Mittwoch 17:00 – 19:00 Uhr; Freitag 08:00 – 14:00 Uhr; Samstag 09:00 – 11:00 Uhr). Alternativ können Problemstoffe vom jeweiligen

Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Zuge der unter §5 Abs. 4 beschriebenen mobilen Sperrmüllsammlung im mobilen Problemstoff-Container des AWW Schladming sowie ganzjährig in der Abfallverwertungsanlage in Aich, Langtrum 153, 8967 Aich, abgegeben werden.

## § 6

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken (Kennzeichnung Abfallsäcke Fa. Arzbacher).
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 90 und 110 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist verpflichtend ein 90 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 500 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Ramsau am Dachstein diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter vorschreiben. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern mit einem Inhalt von 120l oder 240l.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, dass der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder

Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Ramsau am Dachstein von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### Sammelstellen

(1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Altpapier, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Ramsau am Dachstein Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

(2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Für die Gemeinde Ramsau am Dachstein werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt: Papiercontainer (Gemeindeamt, Altstoffsammelzentrum (ASZ), Obere Leiten Bereich vlg. Waschl, Untere Leiten Bereich Gasthof Sonnenhügel, Schilddlehen Tiefkühlhaus)

(5) Darüber hinaus steht einmal pro Woche das Altstoffsammelzentrum zur Verfügung bzw. steht als regionale Übernahmestelle die Abfallverwertungsanlage Aich zur Verfügung.

## § 8

### Durchführung der Abfallabfuhr

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr in einem wöchentlichen Rhythmus. (Abfuhrtage, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag; ausgenommen Feiertagsregelungen)

(3) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) kann auch im Altstoffsammelzentrum Ramsau am Dachstein erfolgen (Öffnungszeiten: Mittwoch 17:00 – 19:00 Uhr; Freitag 08:00 – 14:00 Uhr; Samstag 09:00 – 11:00 Uhr).

- (4) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt einmal im Jahr im Rahmen einer mobilen Sperrmüllsammlung. Die Anschlusspflichtigen werden in Form einer amtlichen Mitteilung vom Abfallwirtschaftsverband Schladming über Ort, Zeitraum und Umfang der Sperrmüllsammlung informiert.
- (5) Allfällige Änderungen der Abfuhr- sowie Übernahmeterminen und -zeiten für Abfälle werden den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

### § 9

#### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

### § 10

#### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming vom 27.10.2008 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen: Abfallverwertungsanlage Aich

### § 11

#### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Schladming über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

### § 12

#### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Schladming ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder bligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke

im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

### § 13

#### Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Ramsau am Dachstein an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer / Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

### § 14

#### Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer variablen Gebühr. Der Grundbetrag ist je Objekt/je Wohnung (der Grundbetrag wird festgesetzt auch bei mehreren Wohnungen in einem Gebäude), je Betriebsstätte/und dergleichen sowie pro Person lt. Melderegister zu entrichten.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

### § 15 Grundgebühr

Bezeichnung	Tarif in Euro
Grundbetrag pro Nutzungsverpflichteten	49,00
Grundbetrag pro Nutzungsverpflichteten - Mehrfamilienwohnhaus (ab 4 Wohnungen)	18,00
pro Person lt. Melderegister	27,00
pro 100 Jahresnchtigungen	10,00
Klein-Handelsgewerbe und Klein-Dienstleistungsgewerbe	100,00
Ausschank- und Hüttenbetrieb	150,00
Handwerksbetriebe	150,00
Gastronomie 1-25 Sitzplätze	150,00
Gastronomie 26-50 Sitzplätze	300,00
Gastronomie 51-80 Sitzplätze	400,00
Gastronomie 81-130 Sitzplätze	500,00
Gastronomie 131-250 Sitzplätze	1000,00
Fertigungs- und Dienstleistungsgewerbe	150,00
Handelsgewerbe und Geldinstitute	400,00
Lebensmittelmärkte bis 10 Dienstnehmer	1000,00
Lebensmittelmärkte ab 11 Dienstnehmer	1500,00
Seilbahnen	1500,00
Kleinindustriebetriebe	600,00

### § 16 Variable Gebühr

Bezeichnung	Tarif in Euro
90 Liter Tonne	86,00
110 Liter Tonne	107,00
1100 Liter Container	700,00
20 Müllsäcke	36,00

### § 17 Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseldienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Ramsau am Dachstein zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.